

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Tätigkeitsbericht 2014 [Nr. 16]

**Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Tätigkeitsbericht 2014 [Nr. 16]**

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.¹

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 16 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2014 und 1. Dezember 2014 ab.²

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:
«www.datenschutz-zug.ch»

Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und gemeindlichen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung durch private Unternehmen [Versicherer, Banken, private Arbeitgeber, Hausärzte, Kommunikationsanbieter etc.] und durch die Bundesverwaltung ist der eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte³ zuständig.

ISSN 1424-4756

Zug, den 1. Dezember 2014

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
Dr. iur. René Huber

**Ein paar häufig verwendete
Abkürzungen:**

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutz- beauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDÖB	Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeits- beauftragter
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Informa- tionstechnologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

1 § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-
gesetz des Kantons Zug
[BGS 157.1].

2 Die Veröffentlichung des
Tätigkeitsberichts über das
Jahr 2014 erfolgt bereits per
1. Dezember 2014, weil
René Huber die Datenschutz-
stelle per 31. Dezember 2014
verlässt. Der Tätigkeitsbericht
2015 wird auch den Monat
Dezember 2014 abdecken.

3 Eidg. Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter
Feldegweg 1
3003 Bern
Telefon 058 462 43 95
«www.edoeb.admin.ch»

Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude, Seestrasse 2
Postfach 156, 6301 Zug
Tel. 041 728 31 47
www.datenschutz-zug.ch

Abschied und Ausblick	2
Dank	3
Rückblickend – wichtige Eckpunkte seit 1999	4
Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2014	6
Wichtige Tipps für Sie – so sperren Sie Ihre Daten!	7

I. Fälle aus unserer Beratungspraxis	8
1. Übersicht	8
2. Dafür sind wir nicht zuständig	9
3. Wenn Private betroffen sind: Schadenersatzforderung, Datensperre, Einsichtsrechte, Amtsblatt als Pranger?	9
4. Arbeitsrecht: Erfassung der Arbeitszeit per Fingerabdruck und Filmen von Mitarbeitenden	12
5. Aus Politik und Verwaltung: Bekanntgabe der Parteizugehörigkeit, Auszug aus dem Stimmregister, Übersetzerverzeichnis	13
6. Schule: Was gilt bezüglich Fotografieren?	14
7. Datensicherheit: Scannen von Steuererklärungen, Cyber-Risiken und Umgang mit E-Mail und Briefpost	15

II. Unsere Öffentlichkeitsarbeit	17
1. Website	17
2. Newsletter	17
3. Tätigkeitsbericht	18
4. «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»	18
5. Leitfäden und Merkblätter	19
6. «Personalziitig»	19
7. In der Zeitung – die Kolumne «Ratgeber Datenschutz»	20
8. Zuger Datenschutz in den Medien	20

III. Mitarbeit bei der Gesetzgebung	21
1. Unser Input zum Bundesrecht	21
2. Unser Input zum kantonalen Recht	22

IV. Register der Datensammlungen	23
----------------------------------	----

V. Unsere Weiterbildungsangebote	24
----------------------------------	----

VI. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten	25
--	----

VII. Wir über uns	27
-------------------	----

Sachregister	28
--------------	----

Abschied und Ausblick

Liebe Leserin
Lieber Leser

Noch schreiben wir das Jahr 2014 – trotzdem haben Sie bereits den Geschäftsbericht über das Jahr 2014 vor sich. Der Grund liegt darin, dass ich die Datenschutzstelle per 31. Dezember 2014 verlasse und ich Sie nun noch über unsere Tätigkeiten bis zum Dezember 2014⁴ informieren möchte.

Anfang dieses Jahres habe ich entschieden, mich nicht für die kommende Amtszeit 2015–2018 als Datenschutzbeauftragter zu bewerben. So spannend, vielfältig und wichtig mir die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter auch ist – die Zeit für etwas Neues ist gekommen und so werde ich denn ab 2015 als selbständiger Berater mit den Schwerpunkten Datenschutz und Datensicherheit in Zürich tätig sein.

Rückblickend war es eine Herausforderung, Verwaltung und Politik davon zu überzeugen, dass Datenschutz kein lästiges Muss, sondern vielmehr ein wichtiges Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger ist. Heute gehe ich davon aus, dass es mir gelungen ist, «den Datenschutz» in den gemeindlichen und kantonalen Verwaltungen, bei Regierung und Politik so zu verankern, dass die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Zugerinnen und Zuger bei den Datenbearbeitungen durch Kanton und Gemeinden respektiert und beachtet werden.

Ausblick

Aufgrund der technischen Entwicklungen nehmen die Möglichkeiten von Datenbearbeitungen massiv zu und dringen in sämtliche Lebensbereiche ein. Je mehr Daten über uns vorhanden sind, zudem beliebig verknüpft und weitergegeben werden können, desto grösser sind die Gefahren, dass unser Leben umfassend und dauernd kontrolliert und überwacht wird. Damit eine freiheitliche und demokratische Gesellschaft funktionieren kann, ist es jedoch ganz entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen, welche Daten der Staat über sie hat und was mit diesen Daten gemacht wird. Wir unterstützen sie dabei nach Kräften. Wichtig sind aber auch unsere Dienstleistungen gegenüber Politik und Verwaltung.

Datenschutz wird immer wichtiger, aber auch immer komplexer. Ich wünsche deshalb meiner Nachfolgerin, Dr. iur. Claudia Mund, bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit zugunsten der Zuger Bevölkerung herzlich alles Gute und viel Erfolg!



Dr. iur. René Huber
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

⁴ Über den Monat Dezember 2014 wird im Tätigkeitsbericht 2015 informiert.

Dank

Der Datenschutzbeauftragte klärt ab, unterstützt und berät in Sachen Datenschutz und Datensicherheit. Verantwortlich für die rechtmässige Datenbearbeitung und für die Respektierung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Zugerinnen und Zuger sind aber Verwaltung und Politik – somit nicht etwa der Datenschutzbeauftragte.

An dieser Stelle möchte ich mich deshalb bei der Regierung und auch bei allen Mitarbeitenden der Gemeinden und des Kantons für ihr Engagement in Sachen Datenschutz, die gute und effiziente Zusammenarbeit und die Unterstützung bedanken.

Die datenschutzkonforme Gesetzgebung war uns immer wichtig, in den letzten Jahren hat unser Einsatz zugunsten des Kantonsrats an Bedeutung gewonnen. Ich möchte mich deshalb bei allen Mitgliedern und Kommissionen des Kantonsrates für die spannende Zusammenarbeit bedanken.

Eine ganz entscheidende Bedeutung haben auch die Medien, sind es doch sie, welche die Öffentlichkeit informieren und damit auch sensibilisieren. Ein grosses Dankeschön geht daher an die Medien und ihre Mitarbeitenden, die stets interessiert und sachgerecht über unsere Arbeit berichteten.

Schliesslich gilt auch ein besonderer Dank den lieben Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei – bei der wir «Gastrecht» haben – für ihre tatkräftige administrative Unterstützung und meiner Stellvertreterin, Fürsprecherin Christine Andres, für ihren kompetenten und engagierten Einsatz, ohne den es nicht möglich gewesen wäre, all die hier vorgestellten Dienstleistungen erbringen zu können.

René Huber

Rückblickend – wichtige Eckpunkte seit 1999

1999

Der Regierungsrat wählt René Huber zum ersten Datenschutzbeauftragten [DSB] des Kantons Zug. Seit dem 1. März 1999 steht der DSB den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den kantonalen und gemeindlichen Behörden für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Im Juni 1999 geht der Webauftritt der Datenschutzstelle ans Netz.

2000

Seit Juni 2000 gibt der DSB den elektronischen Newsletter heraus. Das Zuger Datenschutzgesetz tritt am 9. Dezember 2000 in Kraft.

2001

Auf Anregung des DSB wird der Stand der IT-Security beim kantonseigenen IT-Dienstleister durch ein spezialisiertes Unternehmen überprüft.

2002

Der DSB führt die Jahreskonferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten in Zug durch.

2003

Die Arbeiten am Register der Zuger Datensammlungen sind weitgehend abgeschlossen – über 1200 Datensammlungen von Kanton und Gemeinden sind erfasst.

2004

Das Register der Datensammlungen steht seit März 2004 im Internet zur Verfügung. Im Rahmen einer flächendeckenden IT-Schulung sensibilisiert der DSB über 650 Mitarbeitende des Kantons bezüglich Datenschutz und Datensicherheit.

2005

Am 5. Juni 2005 werden in der Volksabstimmung die «Schengen/Dublin»-Verträge angenommen. Das Zuger Datenschutzgesetz erfüllt die entsprechenden Verpflichtungen insbesondere betreffend der Datenschutzstelle nicht – Stichworte: Die Unabhängigkeit muss verstärkt, die Befugnisse erweitert und die Ressourcen erhöht werden.

2006

Soll es zukünftig in den sechs Zentralschweizer Kantonen nur noch eine einzige, zentrale Datenschutzstelle geben? Dies schlägt die «Zentralschweizer Regierungskonferenz/ZRK» vor. Im Gegensatz zur Luzerner Regierung beschliesst die Zuger Regierung – entgegen unserer Stellungnahme – eine nähere Prüfung.

2007

Übungsabbruch: Regierungsrat und Kantonsrat kommen zum Schluss, dass die dezentralen kantonalen Datenschutzstellen effizienter sind als eine zentralisierte Lösung.

Sechs Jahre nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist erlässt der Regierungsrat die Datensicherheitsverordnung.

2008

Aufgrund der «Schengen-Vorgaben» wird das Datenschutzgesetz revidiert. Neu hat der DSB ein eigenes Budget und zusätzliche Kompetenzen. Hingegen wird der DSB nach wie vor durch die Regierung gewählt, was wir als nicht «Schengen-konform» erachten.

Online-Zugriffe auf Daten sind heikel – sieben Jahre nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist regelt die Regierung diese Materie nun in einer Verordnung.

In Sachen Datensicherheit haben wir unsere Hausaufgaben erledigt: Publikation der Merkblätter zur Datensicherheit und Instruktion von über 160 Mitarbeitenden, die bezüglich IT-Security eine besondere Verantwortung haben.

2009

Finanzdirektion, IT-Dienstleister/AIO und DSB entwickeln ein «eLearning zur Datensicherheit».

2010

Über 1400 Mitarbeitende absolvieren dieses eLearning «Datensicherheit» erfolgreich.

2011

Der Kantonsrat wünscht, bei wichtigen datenschutzrechtlichen Themen direkt und unaufgefordert durch den DSB informiert zu werden.

2012

Wichtige Gesetzesprojekte bilden den diesjährigen Schwerpunkt: Revidiert werden Datenschutzgesetz, Polizeigesetz, Personalgesetz [betr. «Whistleblowing»], Schulgesetz und Verwaltungsrechtspflegegesetz [betr. «eGovernment»]; in Ausarbeitung sind die neuen Erlasse bezüglich Videoüberwachung, Öffentlichkeitsprinzip und Geoinformation.

2013

IT-Security: die Merkblätter «Datensicherheit» und das eLearning werden überarbeitet. Die Fachstelle Sicherheit organisiert für die Amtsleitenden und die Sicherheitsbeauftragten Schulungen, an denen der DSB insgesamt über 130 Personen über Datenschutz und Datensicherheit informiert.

2014

Das revidierte Datenschutzgesetz, das neue Öffentlichkeitsgesetz und das neue Videoüberwachungsgesetz treten in Kraft.

Unsere Beratungstätigkeit 1999 bis 2014:

- Über 1650 Beratungen/Stellungnahmen⁵ gegenüber Privaten [510], Gemeinden [430] und Kanton [520].
- Rund 350 Stellungnahmen zu Gesetzeserlassen des Bundes [120] bzw. des Kantons [210] sowie zu politischen Vorstössen [20].
- Veröffentlichung von über 440 Fällen in den Tätigkeitsberichten und von gegen 80 ausführlichen Stellungnahmen in der «Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis» [GVP].

René Huber beendet am 31. Dezember 2014 sein Amt als Datenschutzbeauftragter und übergibt den Büroschlüssel Claudia Mund, die das Amt als Datenschutzbeauftragte am 1. Januar 2015 übernimmt.

5 Unter Ausschluss von Anfragen, die ohne grösseren Aufwand telefonisch oder per E-Mail erledigt werden konnten.

Sind Sie in Eile? – Hier das Wichtigste des Jahres 2014

Was ist Datenschutz? – Zur Illustration:

17 Fälle aus unserer Praxis

Anhand von 17 Beispielen aus unserer Beratungspraxis aus dem Jahr 2014 sehen Sie, worum es beim Datenschutz konkret geht. In der Übersichtstabelle finden Sie alle Themen auf einen Blick.

[Näheres S. 8](#)

1463 Zuger Datensammlungen!

Welche Zuger Behörde bearbeitet welche Daten wozu und über wen? Das zeigt Ihnen das Register aller Datensammlungen, die bei der kommunalen und kantonalen Verwaltung vorhanden sind. Wir führen dieses Register. Zurzeit sind 1463 Datensammlungen bei uns registriert. Das Register steht Ihnen auf unserer Website zur Verfügung.

[Näheres S. 23](#)

Wichtiges aus der Gesetzgebung

Neuerdings ist die *Videoüberwachung* im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum im Kanton Zug gesetzlich geregelt, ist doch das Videoüberwachungsgesetz⁶ am 9. September 2014 in Kraft getreten.⁷ Für bereits bestehende Videoüberwachungsanlagen muss innerhalb von 6 Monaten bei der zuständigen Bewilligungsinstanz [Regierungsrat bzw. Gemeinderat] ein Gesuch eingereicht werden.

Am 10. Mai 2014 ist das *Öffentlichkeitsgesetz*⁸ in Kraft getreten, das bereits zu verschiedenen Anfragen bei uns geführt hat.

Hier informieren wir Sie, bei welchen Gesetzgebungsprojekten wir Input gegeben haben.

[Näheres S. 21](#)

Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit informieren wir Sie in Kurzform per E-Mail. Im Berichtsjahr haben wir über 40 Nachrichten verschickt und über 60 Neuabonnierete gewinnen können.

[Näheres S. 17](#)

Internationales

Der Datenschutzbeauftragte hat an der Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten in Strassburg teilgenommen.

[Hinweis: An dieser Konferenz hat der Datenschutzbeauftragte in seiner Freizeit teilgenommen; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

[Näheres S. 26](#)

So schützen Sie Ihre Daten!

Auf der nächsten Seite finden Sie Hinweise, wie Sie Ihre eigenen Daten bei Kanton und Gemeinde besser schützen können.

[Näheres S. 7](#)

6 Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum [Videoüberwachungsgesetz, VideoG; BGS 159.1].

7 Vgl. dazu unsere Beurteilung im DSB TB 2013 S. 22.

8 Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz, BGS 158.1]; vgl. dazu unsere Beurteilung im DSB TB 2013 S. 22/23.

Wichtige Tipps für Sie – so sperren Sie Ihre Daten!

Der Staat erledigt viele Aufgaben, bei denen wir ihm von Gesetzes wegen Daten über uns bekannt geben müssen.⁹ Sind unsere Daten bei Gemeinde oder Kanton, wissen wir meist nicht, was mit unseren Daten dann genau geschieht, an wen sie allenfalls weitergegeben werden. Wir haben somit die Übersicht verloren. In ein paar wenigen Bereichen können wir jedoch unsere Daten schützen, indem wir sie sperren lassen. Sind unsere Daten gesperrt, dürfen sie grundsätzlich nicht an Privatpersonen bekannt gegeben werden. Bei den drei folgenden Verwaltungsstellen können Sie Ihre Daten kostenlos sperren lassen:

So schützen Sie Ihre Adresse bei der Gemeinde

Wussten Sie, dass bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde

- Jedermann Ihre Adresse erfragen kann [im Falle eines Wegzugs: mit Wegzugsdatum und Wegzugsort?]
- Jedermann, «der ein Interesse glaubhaft macht», Ihr Geburtsdatum, Ihren Zivilstand, Ihren Heimatort, Ihre Staatsangehörigkeit erfragen kann?
- Jede Zuger Person oder Vereinigung, die einen «schützenswerten ideellen Zweck glaubhaft macht», alle diese Daten über Sie erhält?¹⁰
- Forschungsinstitutionen ohne Ihre Zustimmung Daten über Sie erhalten?

Möchten Sie dies nicht? Dann lassen Sie Ihre Daten *bei der Einwohnerkontrolle in Ihrer Wohngemeinde* sperren. Das ist kostenlos. Eine kurze Mitteilung genügt, eine Begründung ist nicht nötig. Eine Briefvorlage finden Sie auf unserer Website.¹¹ Die Einwohnerkontrolle muss die Sperre anschliessend schriftlich bestätigen.¹² Nun wissen Sie, dass Ihre Daten bei der Gemeinde gesperrt sind.

Haben Sie ein Auto? – So sperren Sie das Nummernschild Ihres Autos

Wussten Sie, dass das Strassenverkehrsamt Ihre Fahrzeughalterdaten¹³ für jedermann im Internet zugänglich macht und an beliebige Private bekannt gibt? Allenfalls sind Ihre Daten somit auch weltweit via SMS auf dem Handy abrufbar und erscheinen in elektronischen oder gedruckten

Verzeichnissen. Wenn Sie das nicht wollen, sperren Sie Ihre Daten kostenlos beim Strassenverkehrsamt. Auch hier genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an das Strassenverkehrsamt.¹⁴ Eine Begründung ist nicht nötig, die Sperre kostet nichts. Via Website des Strassenverkehrsamts kann die Anweisung auf Sperrung auch online erfolgen.¹⁵

Im Jahr 2014 haben übrigens neu über 1000 Privatpersonen die Sperrung ihrer Halterdaten verlangt. Insgesamt haben in Zug nun mehr als 5000 Private¹⁶ ihre Daten gesperrt. Vermutlich dürften es insgesamt weit mehr als 10 000 Fahrzeuge betreffen, da die Sperre sich auf den Halter und nicht auf das Nummernschild bezieht. Eine Zuger Firma, die 80 Fahrzeuge besitzt, erscheint in der Statistik somit nur als ein Halter.

Besitzen Sie eine Liegenschaft? – Ihre Daten sind im Internet

So sperren Sie Ihren Namen als Liegenschaftseigentümer

Wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses sind – wussten Sie, dass diese Information über Sie weltweit im Internet abrufbar ist?¹⁷ Denn neben den Angaben zu den Grundstücken veröffentlicht das Zuger Grundbuchamt auch Namen und Adresse aller Zuger GrundeigentümerInnen im Internet. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie seit dem 1. Januar 2013 beim Grundbuchamt verlangen, dass Ihr Name im Internet gesperrt wird.¹⁸ Sie müssen die Sperre Ihrer Daten nicht begründen und die Sperre kostet Sie auch nichts. Auf unserer Website finden Sie den Link zum Musterschreiben.¹⁹ Besitzen Sie mehrere Liegenschaften, müssen Sie die Sperre nur einmal verlangen. Seit dem vergangenen Jahr haben übrigens etwas mehr als 260 Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Daten sperren lassen.

Bleiben Sie informiert – abonnieren Sie unseren Newsletter

Über Aktuelles zu Datenschutz und Datensicherheit berichten wir in unserem Newsletter per E-Mail. Schreiben Sie sich ein, dann sind Sie im Bild. Näheres zu unserem Newsletter finden Sie übrigens hinten auf S. 17.

9 Etwa bei der Anmeldung in der Gemeinde, bei Schuleintritt von Kindern, beim Bezug eines Kontrollschildes für ein Fahrzeug oder beim Ausfüllen der Steuererklärung.

10 Im Rahmen einer Sammelauskunft gestützt auf § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz.

11 «www.datenschutz-zug.ch» in der Rubrik «Kanton Zug/Aktuelles».

12 Ausführlichere Hinweise dazu im DSB TB 2006 S. 17 f. Fall Nr. 22.

13 Die folgenden Hinweise beziehen sich auch auf andere Motorfahrzeuge sowie auf Wasserfahrzeuge.

14 Strassenverkehrsamt, Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhäusern.

15 «www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/strassenverkehrsamt»

16 Daneben sind alle Halterdaten der Zuger Polizei sowie weiterer öffentlicher Stellen gesperrt.

17 «www.zugmap.ch»

18 Das Recht auf die Sperrung der Grundeigentümerdaten im Internet ist in § 149a Abs. 2 EG ZGB [BGS 211.1] verankert.

19 «www.datenschutz-zug.ch» in der Rubrik «Kanton Zug/Aktuelles».

I. Fälle aus unserer Beratungspraxis

1. Übersicht

Sie vermissen im Folgenden wichtige Themen? Konsultieren Sie die früheren Tätigkeitsberichte. Dort finden Sie über 425 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999 bis 2014 können Sie

beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch im Internet unter: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten». Im Bereich «Suche» können Sie übrigens Abfragen machen, die sich ausschliesslich auf die Tätigkeitsberichte beziehen.

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Adressierung der Briefpost	Briefpost – und die Folgen falscher Adressierung	3	10
Amtsblatt	Publikation von Urteilen im Amtsblatt – Betroffene am Pranger?	1	9
Arbeitszeiterfassung	Arbeitszeiterfassung: Einstempeln mit dem Fingerabdruck?	7	12
biometrische Daten	Arbeitszeiterfassung: Einstempeln mit dem Fingerabdruck?	7	12
Briefpost	Briefpost – und die Folgen falscher Adressierung	3	10
Briefpost	Zum Handling der ein- und der ausgehenden Briefpost bei der Verwaltung	17	16
Cyber-Risiken	Welche Strategie bezüglich Cyber-Risiken?	15	15
Datensperre	Datensperre auf der Gemeinde – auch noch nach dem Wegzug?	2	10
Einsicht ins Stimmregister	Stimmregister: Keine Abgabe von Adresslisten über Stimmberechtigte	10	13
Einsichtsrecht	Einsichtsrecht – und Vertraulichkeitszusicherungen?	4	10
E-Mail	Vertrauliches per E-Mail – aber nur verschlüsselt	16	15
Fotos	Der Fotograf in der Schule	13	14
Genugtuung	Genugtuung und Schadenersatz bei widerrechtlicher Datenbearbeitung – ein einziges Verfahren für alle Fragestellungen	5	11
Google «Street View»	Google muss «Street View» nachbessern	6	11
Leistungsvereinbarungen mit Institutionen	Wenn der Staat private Institutionen beauftragt – zur Rolle des Parteibuchs	9	13
Meldung von Todesfällen	Wie erfährt eine Behörde von Todesfällen von Klienten?	11	13
Parteizugehörigkeit	Wenn der Staat private Institutionen beauftragt – zur Rolle des Parteibuchs	9	13
Publikation im Amtsblatt	Publikation von Urteilen im Amtsblatt – Betroffene am Pranger?	1	9
Schadenersatz	Schadenersatz und Genugtuung bei widerrechtlicher Datenbearbeitung – ein einziges Verfahren für alle Fragestellungen	5	11
Schule	Der Fotograf in der Schule	13	14
Sperrungen der Adresse	Datensperre auf der Gemeinde – auch noch nach dem Wegzug?	2	10
Steuererklärungen	Scannen von Steuererklärungen – die Fortsetzung	14	15
Stimmregister	Stimmregister: Keine Abgabe von Adresslisten über Stimmberechtigte	10	13
«Street View» von Google	Google muss «Street View» nachbessern	6	11
Todesfall	Wie erfährt eine Behörde von Todesfällen von Klienten?	11	13
Übersetzerverzeichnis	Das Verzeichnis der Übersetzer und Dolmetscherinnen	12	14
Veröffentlichung im Amtsblatt	Publikation von Urteilen im Amtsblatt – Betroffene am Pranger?	1	9
Verschlüsseln von E-Mails	Vertrauliches per E-Mail – aber nur verschlüsselt	16	15
Vertraulichkeitszusicherungen	Einsichtsrecht – und Vertraulichkeitszusicherungen?	4	10
Verzeichnis der Übersetzer	Das Verzeichnis der Übersetzer und Dolmetscherinnen	12	14
Videoaufnahmen	Wenn Private Verwaltungsmitarbeitende bei ihrer Arbeit filmen	8	12
Zuständigkeit	Wir sind grundsätzlich nicht zuständig für Datenbearbeitungen durch Private		9

2. Dafür sind wir nicht zuständig

Da wir sehr häufig Anfragen erhalten, die Datenbearbeitungen durch *Zuger Unternehmen* oder durch *Zuger Privatpersonen* betreffen,²⁰ Folgendes zu unserer Zuständigkeit:

Für die Datenbearbeitungen durch *Private* und durch den *Bund* ist für die ganze Schweiz grundsätzlich *der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB]* in Bern zuständig.²¹

Wir sind ausschliesslich zuständig für Datenbearbeitungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen und von Privaten, *sofern diese für das Gemeinwesen öffentlich-rechtliche Aufgaben*²² erfüllen.

Erhalten wir Anfragen, die Datenbearbeitungen durch *Private* betreffen, müssen wir die Anfragenden an den EDÖB verweisen. Dieser bietet täglich zwischen 10 und 12 Uhr eine kostenlose telefonische Kurzberatung an.²³

Ohne in die Zuständigkeit des EDÖB einzugreifen: Soweit wir fachlich und zeitlich in der Lage sind, geben wir den Zuger Anfragenden gerne erste – wenn auch «unverbindliche» – datenschutzrechtliche Hinweise.

3. Wenn Private betroffen sind

Fall 1 Publikation von Urteilen im Amtsblatt – Betroffene am Pranger?

Im Amtsblatt werden regelmässig Auszüge aus Urteilen, Entscheiden oder Verfügungen veröffentlicht. Teilweise handelt es sich um sehr persönliche Sachverhalte, die detailliert veröffentlicht werden, so etwa Entscheide in Strafsachen oder betreffend Alimentenzahlungen.

Wir erhalten immer wieder Anfragen, ob solche Veröffentlichungen zulässig seien. Es wird vorgebracht, dass die Betroffenen wie im Mittelalter an den Pranger gestellt würden.

Wie ist die Rechtslage?

Wenn die Verwaltung eine Verfügung erlässt,

welche die betroffene Person zu etwas verpflichtet – beispielsweise ein Aufgebot zu einer medizinischen Untersuchung aufgrund des Strassenverkehrsrechts –, so muss sie diese dem Betroffenen in geeigneter Form zustellen. Je nach Sachverhalt per gewöhnlicher oder aber per eingeschriebener Briefpost. Der Betroffene muss Kenntnis der Sachlage haben, nur dann kann er sich entsprechend verhalten oder aber dagegen zur Wehr setzen, wenn er mit dem Vorgehen der Behörde nicht einverstanden ist.

Klappt die Zustellung einer Verfügung jedoch auch nach mehrmaligen Versuchen nicht, weil die betroffene Person nicht auffindbar bzw. nach «unbekannt verzogen» ist, so sieht das Gesetz²⁴ ausdrücklich Folgendes vor: «Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.»

Eine Publikation ist somit grundsätzlich zulässig. Sinn und Zweck dabei ist jedoch nicht, die betroffene Person an den Pranger zu stellen. Vielmehr soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, sich zu melden, um allenfalls ihre Rechte wahrnehmen zu können. Die Publikation soll somit den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleisten.

Die Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt ist eine Sache – wie sieht es jedoch bezüglich des Internets aus?

Das Zuger Amtsblatt steht an und für sich im Internet zur Verfügung. Zum Schutze von Betroffenen ist jeweils nur die aktuelle Ausgabe einsehbar. Zudem kann das Amtsblatt durch Suchmaschinen wie Google grundsätzlich nicht erschlossen und ausgewertet werden, da die Beiträge des Amtsblatts in einer Datenbank abgespeichert sind. Die publizierten amtlichen Mitteilungen und Aufrufe sind letztlich nur für diejenigen Personen zugänglich, die eine gedruckte Ausgabe zur Verfügung haben. Eine weltweite und praktisch unlöschbare Publikation dieser Informationen erfolgt somit nicht.

Jedes staatliche Handeln muss verhältnismässig sein – auch die Veröffentlichung von Urteilen und Verfügungen. Unseres Erachtens müssten solche Publikationen daher nicht umfassend und detailliert erfolgen. Vielmehr würde es genügen, wenn die betroffene Person weiss, warum sie

20 So etwa bezüglich der Bearbeitung von Daten durch den Hausarzt, den Vermieter, den Arbeitgeber, Vereine oder Telekommunikationsanbieter. Auch nicht zuständig sind wir etwa für die Löschung von Veröffentlichungen durch *Private*, Unternehmen oder soziale Netzwerke im Internet.

21 Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern, Tel. 058 462 43 95, «www.edoeb.admin.ch».

22 S. die Auflistung in der Rubrik «Organisationen mit Leistungsvereinbarung» unter «www.zg.ch/behoerden».

23 Der telefonische Beratungsdienst des EDÖB steht Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr unter Tel. 058 462 43 95 zur Verfügung.

24 § 21 Abs. 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz [BGS 162.1].

sich bei welcher Stelle in welcher Sache bis wann zu melden hat.

Wir haben mit den entsprechenden Behörden Kontakt aufgenommen und sind mit ihnen diesbezüglich im Gespräch. Im nächsten Tätigkeitsbericht werden wir Ihnen die Resultate vorstellen.

Fall 2 Datensperre auf der Gemeinde – auch noch nach dem Wegzug?

Wer nicht möchte, dass seine persönlichen Angaben, über welche die Gemeinde verfügt, durch diese Privaten bekannt gegeben werden, kann seine Daten bei der Einwohnerkontrolle kostenlos und ohne Begründung sperren lassen.²⁵ Verschiedentlich stellte sich die Frage, ob Personen, die bereits weggezogen sind, nachträglich eine Sperre bei der früheren Einwohnerkontrolle verlangen können.

Vorweg: Zieht eine Person aus einer Zuger Gemeinde weg, so werden deren Daten nicht etwa gelöscht.

Verlangt ein Privater bei der Einwohnerkontrolle eine Auskunft über eine andere Person, so kann sich die Auskunft grundsätzlich auch auf eine Person beziehen, die weggezogen ist. Werden Auskünfte an Private erteilt, so muss auch die Möglichkeit des Schutzes dieser Daten gegeben sein. Fazit: Somit ist es denn auch ohne Weiteres möglich, seine Daten auch an einem früheren Wohnsitz sperren zu lassen.

Fall 3 Briefpost – und die Folgen falscher Adressierung

Eine Verwaltungsstelle versandte heikle persönliche Dokumente eines Betroffenen per A-Briefpost. Sie sandte die fraglichen Unterlagen nicht an die Privatadresse des Betroffenen, sondern an diejenige seines Arbeitgebers, versehen mit dem Vermerk «c/o». Die Adressierung lautete somit: Hans Mustermann, c/o Firma Meier. Die Anweisung «persönlich/vertraulich» fehlte.

Das Schreiben wurde in der Folge in der Firma des Betroffenen geöffnet und verursachte diesem einige Unannehmlichkeiten. Darauf wurden wir vom Rechtsanwalt des Betroffenen aufmerksam gemacht.

Die Amtsleitung instruierte die Mitarbeitenden nach unserer Intervention wie folgt: Grundsätzlich sind heikle Dokumente per eingeschriebener Post

und persönlich adressiert zu versenden. Der Vermerk «persönlich/vertraulich» ist anzubringen. Schliesslich ist stets zu kontrollieren, ob die richtige Person an der richtigen Adresse korrekt angeschrieben wird. Dadurch sollten in Zukunft solche Fehler vermieden werden.

Fall 4 Einsichtsrecht – und Vertraulichkeitszusicherungen?

In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass Lehrmeister gegenüber verantwortlichen Lehrpersonen in der Schule Mitteilungen über Vorkommnisse im Betrieb machen. Solche Mitteilungen werden im entsprechenden Schülerdossier abgelegt.

Es stellte sich die Frage, wie mit solchen Mitteilungen des Lehrbetriebs umzugehen ist, wenn ein Lehrling in der Schule Einsicht in sein eigenes Schülerdossier verlangt.

Die Rechtslage präsentiert sich wie folgt:

Der Lehrling hat das umfassende Recht, grundsätzlich alle über ihn vorhandenen Daten einsehen zu können.²⁶ Ausnahmsweise können Auskunft und Einsicht aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit [hier nicht gegeben] oder aus überwiegenden Interessen Dritter begründet eingeschränkt, mit Auflagen versehen, aufgeschoben oder verweigert werden.²⁷

In der Praxis stellt sich oft auch die Frage, ob etwa der Lehrmeister verlangen kann, dass seine Informationen vertraulich behandelt werden. Unseres Erachtens gibt es dafür grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage. Im Gegenteil – hat doch der Kantonsrat bei der Beratung des Öffentlichkeitsgesetzes eine solche Vertraulichkeitszusicherung *ausdrücklich ausgeschlossen* und damit den Vorschlag des Regierungsrates²⁸ abgelehnt. Wenn somit im Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes – wo Dritte Einsicht in Unterlagen der Verwaltung erhalten möchten – eine Vertraulichkeitszusicherung unzulässig ist, muss dies erst recht hier gelten, wo die Betroffenen ja Einsicht in *ihre eigenen Daten* verlangen.

Fazit: Betroffene müssen grundsätzlich vollständig über ihre Daten informiert werden, Einschränkungen sind nur ausnahmsweise möglich. Diesfalls ist eine sorgfältige Interessensabwägung vorzunehmen. Im Falle einer Einschränkung müs-

25 § 9 Datenschutzgesetz; siehe dazu die Tipps vorne auf S. 7.

26 § 13 Datenschutzgesetz.

27 § 14 Datenschutzgesetz.

28 Der Regierungsrat sah in seinem Antrag an den Kantonsrat betr. Öffentlichkeitsgesetz [Vorlage Nr. 2226.2/Laufnummer 14263] in § 12 Abs. 2 das Folgende vor: «Der Zugang ist ausgeschlossen für Dokumente, die von Dritten unter Zusicherung der Vertraulichkeit eingereicht worden sind.»

sen die Interessen Dritter klar überwiegen. Bei einer Einschränkung ist eine begründete Verfügung zu erlassen, gegen welche Rechtsmittel ergriffen werden können.

Es dürfen somit keine «Geheimakten» und keine «Fichen» angelegt werden. Personen, die Mitteilungen machen, sind auf diese Rechtslage aufmerksam zu machen.

Fall 5 Schadenersatz bei widerrechtlicher Datenbearbeitung – ein einziges Verfahren für alle Fragestellungen

Bearbeitet eine Behörde zu Unrecht Daten über eine Person, kann sich diese dagegen wehren. Hat die betroffene Person ein schützenswertes Interesse, kann sie von der Behörde insbesondere verlangen, dass diese die Daten berichtigt oder vernichtet.²⁹ Falls ihr durch eine widerrechtliche Datenbearbeitung ein Schaden entstanden ist oder sie in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurde, kann sie Schadenersatz bzw. Genugtuung geltend machen.

Im Berichtsjahr hat sich hier die Frage gestellt, in welchem *Verfahren* über allfällige Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen zu entscheiden ist. Das Datenschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, dass im Verfahren um Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Daten *gleichzeitig* über die geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zu entscheiden ist.³⁰ Die betroffene Person muss somit nicht eine separate Klage gegen Gemeinde oder Kanton einreichen, sondern kann ihre allfälligen Ansprüche im selben Verfahren wie die Datenschutzverletzung geltend machen. Dies kann dazu führen, dass Behörden über Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche entscheiden müssen, die sich in der Regel nicht mit solchen Fragen befassen. Der Gesetzgeber hat dies jedoch bewusst in Kauf genommen, weil er nicht wollte, dass eine Instanz über die Widerrechtlichkeit der Datenbearbeitung und eine andere über allfällige finanzielle Konsequenzen entscheiden soll. Vielmehr soll sich die betroffene Person an den Datenbearbeiter wenden können, der dann in einem einzigen Verfahren über alle Fragen zu entscheiden hat.³¹

Im Weiteren stellte sich die Frage, welches *Verfahrensrecht* hier zur Anwendung kommen soll. Unse-

res Erachtens richtet sich das ganze Verfahren einheitlich nach dem Verfahrensrecht, das vor der fraglichen Behörde üblicherweise zur Anwendung kommt.³²

Fall 6 Google muss «Street View» nachbessern

Google Street View fotografierte – wie an den meisten Orten der Welt – auch im Kanton Zug mit speziellen Kameras, die auf Fahrzeugen montiert sind, Gebäude und Strassenzüge. Alle Personen und Fahrzeuge, die sich zu diesem Zeitpunkt im öffentlichen Raum aufhielten, wurden ebenfalls aufgenommen.

In einem Rechtsverfahren gegen Google Street View hat das Bundesgericht 2012 entschieden,³³ dass grundsätzlich alle fotografierten Personen und Autokennzeichen unkenntlich zu machen sind. Da die Anonymisierung maschinell erfolgt, ist sie jedoch nicht zu 100 % erfolgreich. Gemäss Bundesgericht ist dies in Kauf zu nehmen, da Personen, die versehentlich nicht anonymisiert wurden, einen Löschantrag stellen können.³⁴

Im Bereich von besonders sensiblen Einrichtungen wie etwa Schulen, Kliniken, Altersheimen, Frauenhäusern, Gerichten und Gefängnissen muss der Schutz von Personen und Fahrzeugen gemäss Bundesgericht aber zu 100 % garantiert werden. Solche Aufnahmen müssen vor der Aufschaltung im Internet vollständig anonymisiert werden, allenfalls auch manuell. Dabei muss Google sicherstellen, dass nach der Anonymisierung der Bilder nicht nur Fahrzeugkennzeichen und Gesichter, sondern auch weitere individualisierende Merkmale wie Hautfarbe, Kleidung, Hilfsmittel von körperlich behinderten Personen nicht mehr erkennbar sind.

Google hat im Berichtsjahr der kantonalen Verwaltung den Entwurf einer Liste von Gebäuden zur Prüfung vorgelegt, um welche Google eine vollständige Anonymisierung von Personen in Street View garantieren muss. Dazu konnte auch der Datenschutzbeauftragte Stellung nehmen.

Fazit: Da Google nun weiss, wo sich heikle Einrichtungen im Kanton Zug befinden, kann Google die vollständige Anonymisierung auf den fraglichen Aufnahmen vornehmen.

29 § 15 Datenschutzgesetz.

30 § 25 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

31 Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 1999, S. 36 [Vorlage Nr. 733.1/Laufnummer 10042].

32 Handelt es sich um gemeindliche oder kantonale Verwaltungsbehörden, kommt somit in aller Regel das Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 162.1] zur Anwendung.

33 BGE 138 II 346 vom 31. Mai 2012.

34 Wenn Sie in Google nach «Street View: Ein Problem melden» suchen, finden Sie das entsprechende Formular.

4. Arbeitsrecht

Fall 7 Arbeitszeiterfassung:

«Einstempeln» mit dem Fingerabdruck?

Die Arbeitszeit von Mitarbeitenden kann mit ganz verschiedenen Mitteln erfasst werden: War früher die Stechuhr üblich, wird heute meist mit einem Badge oder direkt am PC die Zeit erfasst. Es stellte sich die Frage, ob auch biometrische Verfahren – etwa mittels eines Fingerabdrucks – zulässig sind. Bei solchen Systemen werden die individuellen biometrischen Merkmale eines Fingers des Mitarbeitenden erfasst, verarbeitet, gespeichert und so aufbereitet, dass der Mitarbeitende in Zukunft am Erfassungsgerät nur noch seinen Finger halten muss, um «einzustempeln».

Fingerabdrücke beziehungsweise die daraus erfassten Muster und Merkmale, somit das «Bild» des Fingerabdrucks, stellen biometrische Daten dar. Die biometrischen Daten einer Person sind in aller Regel unveränderlich, einzigartig und unersetzbar. Es handelt sich um Personendaten und zwar um besonders schützenswerte Daten, da sie Rückschlüsse auf Rasse, Gesundheitszustand und allenfalls weitere Merkmale oder Eigenschaften einer Person zulassen.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch technische Aspekte, gibt es doch grundsätzlich zwei Vorgehensweisen: Der Fingerabdruck kann «abfotografiert» werden und somit als Bild erfasst und gespeichert werden oder er wird erfasst und durch einen Rechenvorgang so bearbeitet, dass nicht eine «Foto» des Fingerabdrucks vorliegt, sondern eine «Zahlenreihe», von der sich jedoch das Bild des Fingerabdrucks nicht mehr herstellen lässt [hat jemand Kenntnis von dieser Datei, kann der Fingerabdruck somit nicht wieder sichtbar gemacht werden].

Weiter stellt sich die Frage, ob die biometrischen Daten zentral in einer Datenbank oder dezentral abgespeichert sind. Bei zentral gespeicherten biometrischen Daten ist das Risiko eines Missbrauchs besonders hoch, weil die betroffene Person keinerlei Kontrolle über die Verwendung und Weitergabe ihres Fingerprints hat. Zudem müssen solche Systeme hohen Sicherheitsanforderungen genügen, da sehr heikle Personendaten bearbeitet und abgespeichert werden. Ist ein Fingerprint gestohlen, kann er auch für kriminelle Machen-

schaften missbraucht werden – und die betroffene Person hat das Nachsehen, da sie ihren Fingerprint nicht abändern kann.

In rechtlicher Hinsicht dürfen biometrische Daten nur bearbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz vorhanden ist oder wenn die betroffene Person in umfassender Kenntnis der Sachlage und vollständig freiwillig zustimmt.

Fazit: Unseres Erachtens ist die Arbeitszeiterfassung mit biometrischen Personendaten im Umfeld einer Verwaltung grundsätzlich unverhältnismässig und somit nicht zulässig. Es gibt Alternativen – Stempelkarte, Badge, Eingabe am PC –, die problemlos einsetzbar sind, die Privatheit des Mitarbeitenden nicht verletzen und bei Missbrauch oder Diebstahl keine Gefahr für den Mitarbeitenden bewirken.

Fall 8 Wenn Private Verwaltungsmitarbeitende bei ihrer Arbeit filmen

Nicht alle Mitarbeitenden der Verwaltung arbeiten am Schreibtisch im Büro – viele erledigen Arbeiten in der Öffentlichkeit oder auch bei Privaten oder bei Unternehmen. Zu denken ist etwa an technische Kontrollen bei Unternehmen oder an sogenannte Ersatzvornahmen, somit Handlungen, die der Private vornehmen müsste, sich jedoch weigert, dies zu tun.

Es stellte sich die Frage, ob es sich die Verwaltungsmitarbeitenden gefallen lassen müssen, durch Private bei ihrer Arbeit gefilmt zu werden.

Wir wiesen darauf hin, dass es grundsätzlich zulässig ist, wenn Private zur eigenen Dokumentation filmen, wie etwa Verwaltungsmitarbeitende zur Gefahrenabwehr Bäume auf einem Privatgrundstück fällen, eine unzulässige Heizanlage ausser Betrieb setzen oder gegenüber Privaten andere Ersatzvornahmen ausführen. Falls die Mitarbeitenden auf den Aufnahmen *vollständig unkenntlich* gemacht werden, dürfen solche Aufnahmen selbst auch ins Internet gestellt werden. Unzulässig ist die Publikation solcher Aufzeichnungen hingegen, wenn Mitarbeitende der Verwaltung erkennbar sind. Private, die solche Situationen aufnehmen, sind durch die ausführende Behörde ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie bei widerrechtlicher Veröffentlichung mit Rechtsfolgen rechnen müssen.

5. Aus Politik und Verwaltung

Fall 9 Wenn der Staat private Institutionen beauftragt – zur Rolle des Parteibuchs

In einem politischen Vorstoss³⁵ wurde verlangt, dass die parteipolitische Zusammensetzung der Leitungsgremien von privaten Institutionen, die aufgrund einer Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben erledigen, bekannt gegeben wird.

Wir wiesen auf Folgendes hin: Bei der Parteizugehörigkeit handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten.³⁶ Solche dürfen nur dann bearbeitet werden, wenn es eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz gibt oder falls die Bearbeitung für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist. Beides ist hier nicht erfüllt: Es ist keine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage ersichtlich, die es dem Regierungsrat erlauben würde, die Parteizugehörigkeit der Mitglieder von privaten Institutionen mit Leistungsvereinbarung zu erheben. Da die Information über die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei für die Aufgabenerfüllung in keiner Weise relevant ist, ist auch die zweite Möglichkeit nicht gegeben.

Ist bereits die Erhebung der parteipolitischen Zugehörigkeit unzulässig, so kann deren Bekanntgabe gegenüber der Öffentlichkeit erst recht nicht zulässig sein.

Unerheblich bleibt bei diesem Ausgang, dass die Interpellantin lediglich die Bekanntgabe der «parteipolitischen Zusammensetzung» der Leitungsgremien verlangt. Um diese eruieren zu können, müsste der Regierungsrat vorgängig die Parteizugehörigkeit jeder einzelnen betroffenen Person erheben, was indessen unzulässig ist.

Fall 10 Stimmregister: Keine Abgabe von Adresslisten über Stimmberechtigte

Die Wahl- und Abstimmungsverordnung sah vor,³⁷ dass Parteien und andere politische Gruppierungen auf Gesuch hin Auszüge aus dem Stimmregister erhalten. Auch einzelne Stimmberechtigte erhielten solche Auszüge, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachwiesen. Auszüge enthielten Vorname, Name und Wohnadresse der Stimmberechtigten. Die Verwendung dieser Daten zu kommerziellen

Zwecken war nicht zulässig. Die Gemeinden konnten für Auszüge kostendeckende Gebühren erheben.

Wir haben bereits früher darauf hingewiesen,³⁸ dass die Abgabe solcher Listen über die Stimmberechtigten unzulässig ist, da diesbezüglich keine Grundlage im Gesetz vorhanden ist. Im Rahmen einer Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung hat der Regierungsrat im Berichtsjahr diese Bestimmung nun ersatzlos gestrichen.

Damit werden keine Informationen mehr über die Stimmberechtigten in Listenform an politische Parteien oder Gruppierungen oder gar an Private abgegeben.

Nach wie vor können aber Stimmberechtigte *Einblick* ins Stimmregister nehmen.³⁹ In der Praxis handelt es sich dabei jedoch eher um ein *Auskunftsrecht*, kann doch ein Stimmberechtigter nicht selber an einem PC oder in einem papiergeführten Register Einsicht ins Stimmregister nehmen und dieses auch selber durchsehen. Das Auskunftsrecht soll ermöglichen, dass die Stimmberechtigten kontrollieren können, ob sie selber korrekt eingetragen sind. Zudem dürfen sie auch kontrollieren, ob ganz bestimmte, namentlich bezeichnete Personen zu Recht eingetragen sind. Dabei handelt es sich um ein wichtiges demokratisches Recht, weil das Stimmregister die Grundlage bildet, am politischen Geschehen aktiv teilnehmen zu können.

Fall 11 Wie erfährt eine Behörde von Todesfällen von Klienten?

Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz/KES ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die möglichst rasche Information über Todesfälle von Klientinnen und Klienten angewiesen, muss sie doch allenfalls noch Anordnungen treffen beziehungsweise das Mandat abschliessen und aufheben.

Es stellt sich die Frage, wie und durch welche Behörde der KES die Todesfälle zu melden sind.

Problemlos ist die Bekanntgabe durch Angehörige einer verstorbenen Person. Da nicht alle Klientinnen Angehörige haben und auch nicht alle Angehörigen die KES umgehend informieren, ist ein systematischer Informationsfluss vorzusehen.

Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde ist die Stelle, die in aller Regel als erste Kenntnis von Todesfällen in der Gemeinde hat. Sie darf der KES perio-

35 Interpellation der SVP-Fraktion betreffend staatliche Finanzierung und parteipolitische Zusammensetzung der Institutionen mit öffentlichen Aufgaben des Kantons Zug vom 25. März 2014 [Vorlage Nr. 2376.1/Laufnummer 14644].

36 Vgl. § 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

37 § 6 der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz [WAV, BGS 131.2] war bis zum 11. Juli 2014 in Kraft.

38 DSB TB 2010 Fall Nr. 18 S. 18.

39 Gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen [WAG, BGS 131.1].

disch sämtliche Todesfälle in Form von Papierlisten bekannt geben.⁴⁰ Die KES kann dann überprüfen, ob sich unter den gemeldeten Todesfällen Klientinnen oder Klienten befinden. Die Listen dürfen zu keinen anderen Zwecken genutzt werden und sind nach Abschluss der Überprüfung zu vernichten. Die Periodizität der Datenbekanntgabe ist mit den Einwohnerkontrollen zu vereinbaren [etwa: Meldung erfolgt einmal pro Woche]. Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz darf die erhaltenen Daten ausschliesslich zum Zweck des rechtskonformen Abschlusses bzw. der Aufhebung eines Mandats verwenden. Eine weitergehende Verwendung der Daten ist unzulässig.

Fall 12 Das Verzeichnis der Übersetzer und Dolmetscherinnen

In den verschiedensten Bereichen hat die Verwaltung mit Menschen zu tun, die sich nicht in der deutschen Sprache verständigen können. Zu denken ist etwa an Ausländer- und Sozialbehörden, Schulen, Justiz und Polizei etc. Hier können Übersetzungs- oder Dolmetscherdienste erforderlich sein. Da solche Dienstleistungen äusserst heikel sein können – etwa Dolmetschen in Strafuntersuchungen –, hat der Regierungsrat eine Rechtsgrundlage geschaffen, die Anfang Jahr in Kraft getreten ist.⁴¹ Diese sieht vor, dass Personen, die für den Kanton übersetzen oder dolmetschen wollen, in einem Verzeichnis erfasst werden, sofern sie denn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Zusammenhang mit diesem Verzeichnis wird eine ganze Reihe von persönlichen Angaben erfasst.⁴² Weil dieses Verzeichnis im Intranet der gesamten Verwaltung zur Verfügung steht, stellte sich die Frage, welche Angaben verwaltungsweit zugänglich sein sollen.

Vorweg ist klar, dass die Stelle bei der Zuger Polizei, die für die Führung der Liste verantwortlich ist, über alle Daten, die gemäss Verordnung bearbeitet werden dürfen, verfügt. Die Stelle, welche die Honorarabrechnung erledigt, muss die Information bezüglich der Bankverbindungen haben.

Das im Intranet zugängliche Verzeichnis darf hingegen die folgenden Angaben über die Übersetzer und Dolmetscherinnen nicht enthalten: Geburtsdatum, Aufenthaltsstatus, AHV-Nr. sowie Hinweise und Rückmeldungen von Verwaltungsstellen über die Qualität der geleisteten Arbeit.

6. Schule

Fall 13 Der Fotograf in der Schule

Auf der Umschlagseite einer Zuger Publikation erschien eine bildfüllende Aufnahme von Schülerinnen in einem Klassenzimmer. Die Betroffenen fielen aus allen Wolken, als sie per Zufall von dieser Veröffentlichung erfuhren. Offenbar hatte ein Fotograf Bilder anlässlich eines Schulbesuchs gemacht – ohne dass er dazu die Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Eltern über den Verwendungszweck der Fotos eingeholt hätte.

Da wir regelmässig Anfragen rund ums Fotografieren in der Schule erhalten, hier die wichtigsten rechtlichen Hinweise:

- Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, dass ihre Privatsphäre und ihre Persönlichkeitsrechte in der Schule beachtet werden. Bei kleinen Kindern sind auch die Rechte der Eltern zu beachten.
- Fotos oder Videoaufnahmen an öffentlichen Schulen des Kantons Zug stellen eine Datenbearbeitung im Sinne des Zuger Datenschutzgesetzes dar, soweit darauf Personen erkennbar sind. Wenn die Aufgenommenen nicht erkennbar sind – selbst nicht beim Vergrössern oder Zoomen – darf fotografiert werden. Etwa wenn Aufnahmen aus grosser Distanz gemacht werden oder wenn Personen von hinten aufgenommen werden oder aber Aufnahmen nur Ausschnitte zeigen [eine Hand beim Schreiben, Zeichnen oder Basteln].
- Sofern Personen erkennbar sind, benötigt der Fotograf die informierte und ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen [aus Gründen einer späteren Beweisbarkeit am besten schriftlich]. Handelt es sich um Kinder, müssen die gesetzlichen Vertreter zustimmen. Die Zustimmenden müssen darüber informiert werden, wie bzw. wo die Aufnahmen verwendet werden [Internet, Print] und dass ihnen keine Kontrollmöglichkeit bezüglich der späteren Verwendung bzw. des Kontexts der fraglichen Aufnahmen zusteht. Die Betroffenen müssen auch damit rechnen, dass die Aufnahme später allenfalls in einem Zusammenhang verwendet wird, mit dem sie nicht einverstanden sind. Grundsätzlich kann eine erteilte Zustimmung später auch widerrufen werden.

40 Vgl. § 8 i. V. m. § 5 Datenschutzgesetz.

41 Verordnung betreffend das Übersetzungswesen im behördlichen Verkehr [Übersetzungsverordnung, BGS 161.15].

42 Gemäss § 5 Übersetzungsverordnung: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, AHV-Nummer, Bankverbindung; Sprachkenntnisse in Wort und/oder Schrift; Ausbildung und berufliche Qualifikation; Angaben zu Erreichbarkeit und Verfügbarkeit; besondere Hinweise zu den Einsatzmöglichkeiten; die allfällige Zustimmung zur Bekanntgabe des Namens an weitere Personen und Behörden.

Fazit: Aufgrund unserer bisherigen Erfahrung im Schulbereich empfehlen wir, nur Fotos zu verwenden, auf denen überhaupt keine Personen abgebildet sind oder diese nicht erkennbar sind. Werden Fotos widerrechtlich aufgenommen oder veröffentlicht, können die Betroffenen Schadenersatz oder Genugtuung geltend machen.

7. Datensicherheit

Fall 14 Scannen von Steuererklärungen – die Fortsetzung

Darüber berichteten wir im letzten Tätigkeitsbericht:⁴³ Der Regierungsrat wollte das Scannen der Steuererklärungen an ein privates Unternehmen auslagern. Aufgrund der Intervention des Kantonsrats⁴⁴ Anfang Jahr ist nun vorgesehen, dass die Steuerverwaltung diese Aufgabe mit fachlicher externer Unterstützung nun doch in den eigenen Räumlichkeiten selber erledigen wird. Dieses Vorgehen, das wir bereits früher favorisiert haben, ist ausdrücklich zu begrüssen. Die federführende Steuerverwaltung hat uns auch im Berichtsjahr wieder für die datenschutzkonforme Umsetzung des nun abgeänderten Projekts beigezogen. Auch für den weiteren Projektverlauf werden wir gerne unterstützend zur Verfügung stehen.

Fall 15 Welche Strategie bezüglich Cyber-Risiken?

Unsere modernen Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen – wie insbesondere Internet und Handy – haben Wirtschaft, Staat und Gesellschaft grundlegend verändert. Die Nutzung der Cyber-Strukturen hat viele Vorteile und Chancen gebracht. Es bestehen aber auch Risiken und Gefahren, sind wir doch in praktisch allen Lebensbereichen von solchen Infrastrukturen abhängig, denken wir nur etwa an Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Kommunikationsmittel, Gesundheitsversorgung oder Verkehrsmittel. Diese IT-Strukturen können durch kriminelle, nachrichtendienstliche, machtpolitische oder terroristische Handlungen missbraucht oder gestört werden. Würde beispielsweise via Cyber-Angriff die Versorgung mit Elektrizität lahmgelegt, wäre unsere Gesellschaft innerhalb kürzester Zeit nicht mehr funktionsfähig.

Manipulationen und gezielte Angriffe, die via elektronische Netzwerke ausgeführt werden, sind Risiken, die mit einer Informationsgesellschaft einhergehen. Zum Schutz der IT-Infrastrukturen hat der Bundesrat die «Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken» verabschiedet.⁴⁵

Da die gleichen Gefahren auch für die kantonalen Infrastrukturen bestehen, sind auch die Kantone gefordert, entsprechende Massnahmen zu einem wirkungsvollen Schutz vorzusehen.

Eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des Informatikdienstleisters/AIO, des Amtes für Zivilschutz, der Zuger Polizei sowie dem Datenschutzbeauftragten besteht, bereitet das Thema Cyber-Risiken für den Regierungsrat vor, damit dieser die erforderlichen Schutzmassnahmen beschliessen kann.

Fall 16 Vertrauliches per E-Mail – aber nur verschlüsselt

Aus Anwaltskreisen wurden wir darüber informiert, dass offenbar gemeindliche Notariate Dokumente mit vertraulichem Inhalt, wie etwa Erb- oder Eheverträge, als Anhänge zu gewöhnlichen E-Mails versenden.

Wir wiesen alle Zuger Notariate darauf hin, dass der Versand einer unverschlüsselten E-Mail via Internet weniger vertraulich ist als der Versand einer Postkarte: Auf dem Übertragungsweg sind E-Mails an vielen Orten für Dritte direkt einsehbar, werden kopiert und zwischengespeichert oder können verändert oder gelöscht werden.

Mitarbeitende von gemeindlichen Verwaltungstellen sind dem Amtsgeheimnis unterstellt. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, macht sich allenfalls nach Art. 320 Strafgesetzbuch strafbar. Art. 321 Strafgesetzbuch stellt seinerseits die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Anwältinnen/Anwälte sowie Notarinnen/Notare unter Strafe. Die Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Persönlichkeitsrechten kann zu Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen, allenfalls auch zu arbeits- oder standesrechtlichen Disziplinarmaßnahmen führen.

Die Behörden müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen dafür sorgen, dass Daten vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte gesichert sind.⁴⁶ Diese

43 DSB TB 2013 S. 11.

44 Interpellation der FDP-Fraktion betreffend eDossier Steuern Scanning-Dienstleistungen vom 5. Februar 2014 [Vorlage 2358.1/Laufnummer 14578] sowie Antwort des Regierungsrats vom 18. März 2014 [Vorlage 2358.2/Laufnummer 14634].

45 Alles Nähere zum Thema Cyber-Risiken findet sich auf der Webseite des Informatiksteuerungsorgans des Bundes/ISB unter: «www.isb.admin.ch».

46 Vgl. § 7 Abs. 1 DSG.

Vorgaben gelten auch für den Versand von E-Mails.

Was war nun zu tun? Wir wiesen die Notariate darauf hin, dass sie alle Dokumente mit Personendaten *verschlüsselt* zu versenden haben. Sei es, dass sie die entsprechenden Outlook-Tools nutzen oder die Dokumente gemäss unseren Hinweisen in den «Merkblättern zur Datensicherheit»⁴⁷ verschlüsseln.

Wir behalten uns vor, die Umsetzung unserer Hinweise zu überprüfen.⁴⁸

Fall 17 Zum Handling der ein- und der ausgehenden Briefpost bei der Verwaltung

E-Mail und SMS zum Trotz, auch in der heutigen Zeit gibt es sie noch – die Brief- und Paketpost. Und nach wie vor verschickt und empfängt denn auch die Zuger Verwaltung viele Dokumente per Briefpost. Darunter sind auch sehr viele mit heiklem Inhalt. Zu denken ist etwa an Gerichtsurkunden, polizeiliche Verfügungen, Gesundheits- oder Steuerakten.

Was ist im Umgang mit der Briefpost innerhalb der Verwaltung zu beachten?

Vorweg: Alle kantonalen Vorgaben bezüglich des sicheren Umgangs mit Daten gelten grundsätzlich

unabhängig vom Medium, auf dem sie aufgezeichnet sind. Somit gelten die üblichen Sicherheitsvorgaben und Sicherheitsstandards auch für den Umgang mit der Briefpost. Konkret: Die Briefpost ist insbesondere gegen zufällige Bekanntgabe, unbefugte Kenntnisnahme, Entwendung oder widerrechtliche Verwendung zu schützen.

Wo die Briefpost ein- oder ausgeht, gelagert oder verteilt wird, dürfen nur diejenigen Personen Zugang haben, die in diesem Zusammenhang einen Auftrag zu erfüllen haben. Alle übrigen Personen, insbesondere Kundschaft, darf in keinem Fall Zugang zur Briefpost haben. Wo der Zugang nicht auf ganz wenige Personen beschränkt ist, ist die Briefpost in verschlossenen Postfächern aufzubewahren.

Fazit: Unzulässig ist es, wenn Post unbeaufsichtigt zugänglich ist.

Die für den Kanton zuständige Stelle analysiert den Umgang mit der Briefpost bis im ersten Quartal 2015 umfassend und wird die allfällig erforderlichen Massnahmen umsetzen.

47 Diese sind hier veröffentlicht: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Datensicherheit».

48 Vgl. § 19 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz.

II. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

1. Website

Neben Informationen zum Zuger Datenschutz finden Sie auf unserer Website «www.datenschutz-zug.ch» auch viele wichtige Informationen und weiterführende Links zu Datenschutz und Datensicherheit in der Schweiz und auf internationaler Ebene.

Ebenso steht Ihnen das Register der Datensammlungen des Kantons und der Gemeinden auf unserer Website zur Verfügung.⁴⁹ Wir aktualisieren die Website in der Regel wöchentlich.

Web-Statistik

Die DSB-Website besuchen täglich über 150 einzelne Personen aus der Schweiz während durchschnittlich 6 Minuten. Dies bedeutet *eine Zunahme* der Nutzung zwischen 5 % und 20 % im Vergleich zum letzten Jahr, was sehr erfreulich ist.⁵⁰

Wie sieht das Interesse der Öffentlichkeit an unseren Publikationen aus? Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Downloads zwischen 10 % und 20 % zu. Hier die Liste⁵¹ der «top ten»:

– Merkblätter zur Datensicherheit	3270
– Massnahmenkatalog IT-Security: Muster	2970
– Risikobeurteilung: Liste der Schutzobjekte	2840
– Massnahmenkatalog IT-Security: Vorlage	2350
– DSB TB 2010	1480
– DSB TB 2011	1370
– DSB TB 2013	1120
– Hinweise des EDÖB zur Überwachung der Internet-Nutzung	1010
– unsere Checkliste zur Archivierung	980
– DSB TB 2012	780

Fazit: Unser Internetangebot wird erfreulicherweise sehr gut genutzt.

2. Newsletter

In unserem elektronischen Newsletter berichten wir regelmässig über Aktuelles aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit.⁵²

Hier das Wichtigste in Kürze:⁵³

Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Monatlich werden per E-Mail 2 bis 6 Kurznachrichten verschickt.

Archiv der verschickten Nachrichten

Alle verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert [z. T. mit zusätzlichen Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Das Archiv verfügt über eine sehr effiziente Suchmaschine.

Ende 2014 befanden sich über 980 Nachrichten in diesem Archiv. Es lohnt sich, das Archiv zu konsultieren.

Besucherstatistik 2014

Pro Monat besuchten zwischen 120 und 300 Personen das Archiv. Täglich werden zwischen 3 und 30 PDF-Dokumente heruntergeladen.

Zuwachs der Abonnenten 2014

über 60 Neuabonnenten

Verschickte Nachrichten 2014

über 40 per E-Mail verschickte Nachrichten

Abo-Kosten

keine

Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

49 Näheres zum Register der Datensammlungen s. hinten S. 23.

50 Gemäss der *bereinigten* Statistik – wobei zu beachten ist, dass statistische Auswertungen der Internetnutzung mit einiger Vorsicht zu geniessen sind [siehe dazu unsere ausführlichen Hinweise im DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1].

51 Die statistischen Auswertungen der Monate Januar bis Oktober 2014 wurden auf 12 Monate umgerechnet.

52 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur. Hier können Sie sich anmelden: «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter/Anmeldung».

53 Im folgenden Abschnitt wurden die statistischen Auswertungen der Monate Januar bis Oktober 2014 auf 12 Monate umgerechnet.

3. Tätigkeitsbericht

Unser Tätigkeitsbericht soll die Themen Datenschutz und Datensicherheit einem *breiten Publikum* vorstellen. Er erscheint deshalb in einer Auflage von rund 1300 Exemplaren.

Sehr erfreulich ist, dass die meisten Zuger Gemeinden unser kostenloses Angebot nutzen und unseren Tätigkeitsbericht jeweils für einen Teil – einige auch für alle – ihrer Mitarbeitenden bestellen. Dies ist eine äusserst kostengünstige und effiziente Sensibilisierungsmassnahme in Sachen Datenschutz und Datensicherheit.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist für die Datenbearbeitung durch Privatpersonen und durch Unternehmen *nicht* zuständig. Trotzdem bestellen zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen unseren Tätigkeitsbericht. Dies ist sinnvoll, da sehr viele Informationen und Hinweise im Tätigkeitsbericht nicht nur für die Verwaltung, sondern in analoger Weise auch für Unternehmen relevant sind.

Zur Herausgabe des Tätigkeitsbericht in gedruckter Form ein Hinweis: Laptop, Tablet und Smartphone zum Trotz – nach wie vor ziehen sehr viele Personen für ihre Arbeit den gedruckten Tätigkeitsbericht der elektronischen Version vor.

Wer den Tätigkeitsbericht in Papierform lesen möchte, sollte übrigens nicht das PDF auf seinem Drucker ausdrucken, sondern bei uns die Papierversion bestellen. Dies ist ökologischer, da unsere Print-Ausgabe in hoher Auflage, auf umweltfreundlichem Papier und in optimierter Drucktechnik hergestellt wird.

Fazit: Print-Ausgabe und PDF ergänzen sich somit und stellen – je nach Zielgruppe – *beide* eine nützliche Arbeitshilfe dar.

[Wer die letztjährigen Tätigkeitsberichte zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder auf der DSB-Website⁵⁴ herunterladen.](#)

54 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

55 GVP 2013 S. 260–272.

56 Dashcams sind kleine Videokameras, die, an der Frontscheibe des Autos montiert, permanent das Geschehen im öffentlichen Raum aufzeichnen. Vgl. dazu DSB TB 2013 Fall Nr. 6 S. 8.

57 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

4. «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»

Die «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP] ist die offizielle Zuger Publikation, die einmal pro Jahr einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. Sie richtet sich in erster Linie an ein juristisch interessiertes Fachpublikum. Die GVP wird von der Staatskanzlei herausgegeben und erscheint in einer Auflage von 700 Exemplaren.

Der Datenschutzbeauftragte publiziert in der GVP Stellungnahmen aus seiner Beratungspraxis. In GVP 2013⁵⁵ veröffentlichte er die folgenden vier Fälle:

- Bekanntgabe der Aufenthalts- bzw. Zustelladresse von Personen, die sich in einem Heim oder in einer Anstalt befinden
- Zur Datenbekanntgabe der Einwohnerkontrolle an private Pensionskassen und Verbandsausgleichskassen
- Grundsätzliche Hinweise zum Einsatz von «Dashcams»⁵⁶ durch Private
- Überprüfen des Wohnsitzes bzw. des Aufenthaltsstatus von SchülerInnen beim Eintritt in eine kantonale Mittelschule

[Die Beiträge des DSB in der GVP der Jahre 2000 bis 2013 können von der DSB-Website⁵⁷ heruntergeladen werden.](#)

5. Leitfäden und Merkblätter

Datenschutz in der Schule – Neuauflage des Leitfadens

Zusammen mit der Direktion für Bildung und Kultur haben wir im Jahr 2003 den Leitfaden «Datenschutz für die Schule im Kanton Zug» herausgegeben. Seit der Veröffentlichung haben wir viele tausend Exemplare an Lehrpersonen, Schulen und Interessierte abgegeben. Nachdem die rechtlichen Grundlagen nicht mehr dieselben sind, hat sich im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Leitfaden überarbeitet und aktualisiert. In dieser Arbeitsgruppe sind die Bildungsdirektion, die Rektorenkonferenz und der Datenschutzbeauftragte vertreten. Die Herausgabe der Neuauflage ist für das zweite Quartal 2015 geplant.

Neues Merkblatt: Zum Umgang mit Daten der Logopädie in der Schule

Im Bereich der schulischen Logopädie wird eine ganze Reihe heikler Daten über Schülerinnen und Schüler und allenfalls auch deren Eltern bearbeitet. Dabei handelt es sich meist um Gesundheitsdaten, die zu den besonders schützenswerten Personendaten gehören. Zur Unterstützung der Logopädinnen und Logopäden im Umgang mit heiklen Daten hat der «Deutscheschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband» ein Merkblatt zum Datenschutz herausgegeben. Wir wurden vom «Verband der Zuger Logopädinnen und Logopäden/VZL» angefragt, ob wir dieses Merkblatt auf die Rechtslage im Kanton Zug anpassen könnten. Mit fachlicher Unterstützung des VZL haben wir diese Anpassung vorgenommen. Seit Mai 2014 liegt das «Merkblatt zum Datenschutz im Kanton Zug des VZL» vor und ist auf unserer Website veröffentlicht.

6. «Personalzeitung»

Die Personalzeitung der Zuger Verwaltung erscheint in einer Auflage von jeweils 2750 Exemplaren viermal pro Jahr. Sie wird allen aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sowie weiteren Kreisen kostenlos zugestellt.

Im Jahr 2008 beschloss der Regierungsrat, dass der Datenschutzbeauftragte zwei bis drei Beiträge pro Jahr für die «Personalzeitung» verfassen soll, um die Mitarbeitenden auf diesem Weg für die Themen Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren.

Die «Personalzeitung» veröffentlichte im Berichtsjahr einen zweiseitigen Beitrag⁵⁸ des Datenschutzbeauftragten. Dieser informierte die Verwaltungsmitarbeitenden anhand der vier folgenden Fälle aus der Praxis:

- Wenn Mitarbeitende der Zuger Verwaltung in Internet-Ratings erscheinen – hier das Beispiel der Prüfungsexperten des Strassenverkehrsamtes
- Wenn Lehrpersonen ihr Foto nicht im Internet wollen
- Zum Umgang mit den «Telefonranddaten»⁵⁹ in der kantonalen Verwaltung
- Schützen Sie Ihre Daten vor Missbrauch – sperren Sie Ihre eigenen Daten

58 «Personalzeitung» Nr. 68/2014 S. 22/23.

59 Telefonranddaten sind: Von welchem Apparat wurde gewählt? Welche Nummer wurde angewählt? Zeitpunkt und Datum? Dauer des Gesprächs? Gebührenhöhe?

7. In der Zeitung – die Kolumne «Ratgeber Datenschutz»

Der Datenschutzbeauftragte betreute im Berichtsjahr die Kolumne «Ratgeber Datenschutz» der Zeitung «Zuger Presse». Diese Kolumne soll die Leserinnen und Leser in Sachen Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ihnen praktische Tipps für den Umgang mit ihren eigenen Daten geben. Der Datenschutzbeauftragte verfasste die folgenden sechs Beiträge:

- Google: 900 000 Euro Busse
- 38 000 gehackte E-Mail-Konten
- Der gläserne Patient
- Postfinance will Finanzdaten verschachern
- Ein gutes Passwort schützt Sie
- Hauseigentümer im Internet

8. Zuger Datenschutz in den Medien

Verschiedentlich berichteten Zuger Print- und Online-Medien sowie Radios und Lokalfernsehen über Datenschutz oder über die Zuger Datenschutzstelle. Im Zentrum standen die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts 2013 beziehungsweise die dort beschriebenen Fälle aus unserer Beratungspraxis.

Daneben erhielten wir Medienanfragen im Zusammenhang mit Gesetzgebung, Politik oder weiteren datenschutzrechtlichen Aktualitäten [etwa bezüglich Videoüberwachung, Ticketsystem «Easy-Ride» der ZVB, «Drohnen», «Dashcams», Umgang mit Daten in der Schule etc.].

In «digma», der schweizerischen Fachzeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, informierte der Datenschutzbeauftragte über das neue Zuger Öffentlichkeitsgesetz⁶⁰ und über das neue Zuger Videoüberwachungsgesetz.⁶¹

60 digma 2014/2 S. 86/87.

61 digma 2014/3 S. 131.

III. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Frühzeitiger Einbezug des Datenschutzbeauftragten bei Gesetzesprojekten!

«Die kantonale Datenschutzstelle nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung» – so der Auftrag im Gesetz.⁶²

Der Gesetzgeber hat dies zu Recht so vorgesehen, werden doch mit neuen Rechtserlassen oft grundlegende und weitreichende Weichenstellungen für die Zukunft getroffen. Dabei muss der verfassungsmässige Schutz der Privatsphäre der Zugerinnen und Zuger gewährleistet werden. Die Mitarbeit bei der Gesetzgebung ist für den Datenschutzbeauftragten daher wichtig.

Damit der DSB diesen Auftrag auch gesetzeskonform erfüllen kann, ist die Verwaltung verpflichtet, ihn über geplante Rechtsetzungserlasse *unaufgefordert, frühzeitig und vollständig* zu informieren. Dabei bedeutet «frühzeitig»: sobald ein Projekt in Angriff genommen wird. Das ist wichtig, weil dann noch Varianten, Alternativen und Verbesserungen gesucht und gefunden werden können.

In der Praxis ist der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung weitgehend zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Bei Geschäften mit Datenschutzrelevanz, die im Regierungsrat beraten werden, haben die Direktionen in ihren Anträgen an den Regierungsrat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Geschäft auch dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebracht worden ist.

Gelegentlich kommt es vor, dass eine vorbereitende Stelle die Datenschutzrelevanz eines Gesetzesprojektes übersieht. In diesem Fall weist der Regierungsrat die Vorlage an die zuständige Direktion zurück, damit diese die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einholen kann.

Sollten Sie sich für eine der nebenstehenden Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten interessieren, können wir Ihnen diese gerne kostenlos zusenden. Eine E-Mail an uns genügt.

1. Unser Input zum Bundesrecht

Wenn der Bund neues Recht schafft, können sich die Kantone dazu meist frühzeitig äussern. Tangiert eine solche Vorlage Datenschutz oder Datensicherheit – was häufig der Fall ist –, so lädt der Regierungsrat den Datenschutzbeauftragten zu einer Stellungnahme ein. Aufgrund unserer beschränkten personellen Ressourcen betreiben wir bei Gesetzgebungsprojekten des Bundes in aller Regel nur einen minimalen Aufwand und äussern uns nur kurz zu zentralen Punkten.

In aller Regel übernimmt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die Hinweise des DSB. Im Berichtsjahr haben wir insbesondere zu den folgenden Vorlagen kurz Stellung genommen:

- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten [Medicrime Konvention]
- EU-Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands [EU-Verordnung Nr. 1053/2013]
- Parlamentarische Initiative betr. Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen
- Bundesgesetz über Tabakprodukte
- Bundesgesetz über Geldspiele
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe
- Änderung des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport
- Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer
- Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs
- Änderung der Verordnungen Fernmeldegesetz

2. Unser Input zum kantonalen Recht

Im Berichtsjahr haben wir insbesondere zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Totalrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates
- Gesetz über die kantonale Statistik im Kanton Zug
- Gesetz über die Haltung von Hunden
- Änderung des Steuergesetzes
- Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes
- Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes
- Änderung des Beurkundungsgesetzes
- Änderung des EG zum BG über die Betäubungsmittel
- Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung⁶³
- Teilrevision der Personalverordnung
- Verordnung über die Arbeitszeit

Stellungnahmen zu politischen Vorstössen

- Drei Interpellationen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung von Generalsekretär/-innen [betreffend der Bekanntgabe deren allfälliger Parteizugehörigkeit]⁶⁴
- Motion Thomas Werner betreffend Anstellung von Lehrpersonen nur mit aktuellem Strafregisterauszug⁶⁵
- Interpellation der SVP-Fraktion zur staatlichen Finanzierung und parteipolitischen Zusammensetzung der Institutionen mit öffentlichen Aufgaben des Kantons Zug^{66, 67}
- Motion von Anna Bieri und Martin Stuber betreffend Datenschutz Smart Meter⁶⁸

63 S. dazu vorne den Fall Nr. 10 auf S. 13.

64 Vgl. die Antwort des Regierungsrats vom 18. März 2014 [Vorlage Nr. 2357.2, Nr. 2359.2, Nr. 2361.2/Laufnummer 14637].

65 Vom 16. Januar 2014 [Vorlage Nr. 2345.1/Laufnummer 14553].

66 Vom 25. März 2014 [Vorlage Nr. 2376.1/Laufnummer 14644], Antwort des Regierungsrats vom 30. September 2014 [Vorlage Nr. 2376.2/Laufnummer 14778].

67 S. dazu vorne den Fall Nr. 9 auf S. 13.

68 Vom 30. Januar 2014 [Vorlage Nr. 2353.1/Laufnummer 14566], Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 23. September 2014 [Vorlage Nr. 2433.1/Laufnummer 14765]. Vgl. dazu unsere Berichterstattung im DSB TB 2013 S. 24.

IV. Register der Datensammlungen

Wozu ein «Register der Datensammlungen»?

Jede Person hat gegenüber der Verwaltung das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten über sie bearbeitet werden. Zudem hat jedermann das Recht auf Einsicht in die eigenen Daten.⁶⁹ Sollte sich herausstellen, dass Daten falsch sind, widerrechtlich erhoben oder unzulässigerweise an andere Verwaltungsstellen bekannt gegeben wurden, haben die Betroffenen Anspruch auf Unterlassung, Berichtigung oder Beseitigung der Folgen und können Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen.⁷⁰

Damit Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können, müssen sie wissen, welche Behörde welche Daten bearbeitet. Das Datenschutzgesetz sieht deshalb ausdrücklich vor, dass Kanton und Gemeinden verpflichtet sind, ihre Datensammlungen in einem öffentlichen Register bekannt zu machen.

Eine Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist. Für jede Datensammlung ist ein «Registerblatt» angelegt, das u.a. angibt, welche Stelle für die Datensammlung verantwortlich ist, was Rechtsgrundlage und Zweck sind und woher die Daten kommen. Im Weiteren gibt das Register auch Auskunft darüber, welchen anderen Verwaltungsstellen Daten regelmässig bekannt gegeben werden.

Die Registerblätter enthalten lediglich die Kategorien von Personendaten, die in einer bestimmten Datensammlung geführt werden – etwa: «Name», «Geburtsdatum», «Adresse», «Gesundheit». Damit kein Missverständnis aufkommt: Das Register im Internet ermöglicht somit keinen Zugriff auf die effektiven Daten in der Datensammlung, es gibt nur abstrakt an, was eine Datensammlung enthält. Auskunft über die tatsächlich vorhandenen Daten muss man beim Organ, das die Datensammlung führt, verlangen.⁷¹ Die Einsicht in seine eigenen Daten ist übrigens kostenlos.

Neben seiner primären Funktion als Informationstool für die Bürgerinnen und Bürger dient das Register auch als Instrument zur Wahrnehmung der Führungsverantwortung auf allen Stufen der Verwaltung. Direktions-, Amts- und Abteilungsleitende erhalten einen Überblick über die bei ihnen bearbeiteten Daten und über die Datenflüsse. Sie sind dafür verantwortlich, dass Datenbearbeitungen innerhalb ihrer Verwaltungseinheit und Datenbekanntgaben an andere Verwaltungsstellen rechtmässig erfolgen.

Die Datenschutzstelle führt das Register auf ihrer Website sowohl für die kantonale Verwaltung als auch für die Gemeinden.⁷² Zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben kann die Datenschutzstelle das Register aber auch benützen, um anhand der Einträge z.B. Datenflüsse in der Verwaltung gezielt auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen konnten die Rückmeldungen aus den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung im Berichtsjahr noch nicht vollständig bereinigt und angepasst werden.

1463 Zuger Datensammlungen!

Das Register umfasste Ende 2014 insgesamt 1463 Datensammlungen:

- kantonale Verwaltung: 302
- externe Beauftragte: 45
- Einwohnergemeinden: 849
- Bürgergemeinden: 112
- römisch-katholische Kirchengemeinden: 92
- evangelisch-reformierte Kirchengemeinde: 12
- Korporationsgemeinden: 51

Statistische Auswertungen zeigen, dass das Internet-Register bei Bevölkerung und Verwaltung auf Interesse stösst und in der Datenbank mehrmals täglich Suchanfragen vorgenommen werden.

69 § 13 DSG.

70 § 15 und § 25 Abs. 2 DSG; vgl. dazu vorne Fall Nr. 5 S. 11.

71 § 13 Abs. 1 Bst. b DSG.

72 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Register der Datensammlungen».

V. Unsere Weiterbildungsangebote

Sensibilisierung der neuen Mitarbeitenden

Wer in der kantonalen Verwaltung eine neue Stelle antritt, wird durch das Personalamt zum Einführungstag «Die Zuger Verwaltung kennenlernen» eingeladen. Hier wird aufgezeigt, wie die Zuger Verwaltung strukturiert ist und wie sie funktioniert. Weil Datenschutz und Datensicherheit für alle wichtig ist, steht dem Datenschutzbeauftragten am Einführungstag eine gute halbe Stunde für eine kurze Präsentation zur Verfügung. Dabei stellt er die Datenschutzstelle und deren Aufgaben vor und erläutert die wichtigsten Aspekte zu Datenschutz und Datensicherheit. Es handelt sich dabei nicht um eine Ausbildung, sondern vielmehr um eine Sensibilisierung. Trotzdem ist diese Präsentation sehr wertvoll: Die neuen Angestellten aller Stufen erfahren kurz das Wichtigste zu Datenschutz und Datensicherheit und wissen, dass sie sich bei Fragen an den Datenschutzbeauftragten wenden können.

Es fanden im Berichtsjahr zwei Einführungstage statt, an denen wir über hundert neue Mitarbeitende informieren konnten.

eLearning zur Datensicherheit

Der IT-Dienstleister des Kantons [AIO] stellt zusammen mit der Datenschutzstelle ein eLearning zur Datensicherheit zur Verfügung. Dieser «elektronische Kurs» wurde im Berichtsjahr durch das AIO und den DSB bezüglich Inhalt und Nutzerfreundlichkeit verbessert.

Der Regierungsrat hat im Dezember 2013 beschlossen, dass sämtliche Mitarbeitende das eLearning bis Ende März 2014 zu absolvieren haben. Umsetzung und Kontrolle ist Sache der Amtsleitung.⁷³ Die neu eintretenden Mitarbeitenden haben es ebenfalls innert nützlicher Frist durchzuarbeiten.

Da wir dieses Tool auf unserer Website⁷⁴ zur Verfügung stellen, kann es jedermann frei nutzen.

Weiterbildung des Kaders – auch bezüglich Datenschutz und Datensicherheit

Der Regierungsrat hat für das Kader aller Stufen ein Konzept zur obligatorischen Weiterbildung beschlossen. Dieses beinhaltet auch zwei halbtägige Veranstaltungen zu Datenschutz und Datensicherheit, die alle Mitarbeitenden des Kaders in den nächsten drei Jahren zu besuchen haben. Im Herbst führten wir den ersten Kurs für das Kader der Direktion des Innern durch. Vermittelt wurden die wichtigsten Aspekte des Datenschutzes für die Praxis. Die Problematik der Datensicherheit wurde anhand einer «live Hacking-Demo» durch einen externen Experten aufgezeigt. Für das kommende Jahr sind vier weitere Kurse geplant.

Datenschutz an der Pädagogischen Hochschule Zug

Im Rahmen von zwei Lektionen hat der Datenschutzbeauftragte gegen 100 Studienabgängerinnen und Studienabgänger der Pädagogischen Hochschule Zug über das Wichtigste zum Thema «Datenschutz in der Schule» informiert. Diese Veranstaltung erachten wir als sehr wichtig und wertvoll, haben die zukünftigen Lehrkräfte doch mit teilweise sehr heiklen Daten über die Schülerinnen und deren Eltern zu tun. Zudem sollten sie in der Lage sein, ihre Schüler im Umgang mit den neuen Medien auf den Schutz ihrer Persönlichkeit aufmerksam zu machen.

Unterstützung von Studierenden

Der Datenschutzbeauftragte hat verschiedene Studierende bei der Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Themen unterstützt – durch Interviews, Beratung und Abgabe von Unterlagen.

73 Beschluss des Regierungsrats vom 10. Dezember 2013 betr. Sicherheitskonzept/Sicherheitsstandards: «Schulung mit E-Learning-Tool zur Datensicherheit».

74 In der Rubrik «Kanton Zug/Datensicherheit».

VI. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

«privatim»

Die Datenschutzbehörden von 23 Kantonen⁷⁵ haben sich im Verein «privatim» zusammengeschlossen. Wichtige Themen können in diesem Gremium beraten und bearbeitet werden.⁷⁶

Konferenzen von «privatim»

Zur Frühjahrstagung lud der Datenschutzbeauftragte der Stadt Winterthur ein [31. März/01. April 2014]. Thema des öffentlichen Teils war die Frage nach Wirksamkeit und Effizienz von Aufsichtsbehörden.

Die Herbsttagung vom 29. Oktober 2014 führten wir im Rathaus in Zug durch. Der Nachmittag war dem Thema «Datenschutz im Gesundheitswesen» gewidmet, an dem gegen 60 Fachleute teilnahmen. Es freute uns sehr, dass sowohl Hubert Schuler, Präsident des Zuger Kantonsrats, wie auch Beat Villiger, Zuger Regierungsrat und Landammann, je ein Referat hielten.

Interkantonale Begleitorganisation Schengen/Dublin

Der Zuger Datenschutzbeauftragte ist Mitglied der «Arbeitsgruppe Datenschutz» der interkantonalen Begleitorganisation Schengen/Dublin [BOSD]. Diese verfolgt im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen/KdK die für die Kantone wichtigen Themen Schengen/Dublin und aktuell auch die geplante Neuregelung des Datenschutzes in der EU. Im Berichtsjahr fand am 23. Oktober eine Sitzung statt. Im Fokus standen die aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene, welche sowohl die Schweiz als auch die Kantone direkt betreffen.

Zusammenarbeit mit dem Eidg.

Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten
Weil der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB] seit Jahren nicht mehr Mitglied des Zusammenschlusses der schweizerischen Datenschutzstellen ist, erfolgt die Zusammenarbeit mit ihm fall- und anlassbezogen.

Im Bereich Schengen sieht das Bundesrecht ausdrücklich vor,⁷⁷ dass der EDÖB und die kantonalen DSB bezüglich der Aufsicht über die Datenbearbeitung bei der Polizei «aktiv» zusammenarbeiten. Seit 2009 besteht deshalb die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengener Assoziierungsabkommens» [SDSB]. Diese Zusammenarbeit mit dem EDÖB ist wichtig, verfügt er doch über viel Know-how und Erfahrung bezüglich der Schengen-Kontrollen. Denn die Schengen-Vorgaben sehen solche Kontrollen bei Bundesstellen im In- und Ausland [Botschaften und Konsulate] ausdrücklich vor. Da die kantonalen DSB entsprechende Kontrollen bei den kantonalen Polizeiorganen machen müssen, ist die Unterstützung seitens des EDÖB auf diesem Gebiet wichtig.

Im Berichtsjahr fand am 26. Juni und am 13. November 2014 je eine Sitzung der Arbeitsgruppe SDSB in Bern statt. Besprochen wurden die aktuellen Entwicklungen des Schengen-Dossiers in Brüssel und die Ergebnisse der Kontrollen des EDÖB von Schweizer Vertretungen im Ausland.

75 Per Ende 2011 gaben die Datenschutzstellen der Kantone NW, OW und SZ ihre Mitgliedschaft auf. Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist nicht Mitglied von «privatim» [vgl. dazu DSB TB 2006 S. 28].

76 Zu Organisation und Arbeitsweise vgl. die Ausführungen im DSB TB 2013 S. 29 sowie «www.privatim.ch».

77 Art. 54 Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008 [N-SIS-Verordnung, SR 362.0].

Internationale Zusammenarbeit*Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten*

Diese fand am 5. Juni 2014 auf Einladung der Datenschutzkommission von Frankreich [CNIL] am Sitz des Europarats in Strassburg statt. Es nahmen gegen hundert Personen teil, wobei alle europäischen Datenschutzstellen, die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament, der Europarat sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte vertreten waren. Im Fokus der Diskussion standen die Instrumente zur Stärkung der Zusammenarbeit unter den Datenschutzstellen – ein Thema, das auch in der Schweiz aktuell ist. Wertvoll war daneben aber auch der Gedanken-

austausch mit europäischen Kollegen im informellen Rahmen.

[Hinweis: An dieser Konferenz hat der DSB in seiner Freizeit teilgenommen; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

«Virtuelles Datenschutzbüro»

Seit 2008 ist der Zuger Datenschutzbeauftragte Projektpartner des «Virtuellen Datenschutzbüros». Dieses betreibt im deutschsprachigen Raum eine Internet-Plattform zu Datenschutz und IT-Sicherheit. Die Projektpartner sind berechtigt, ihre Informationen auf der Website des «Virtuellen Datenschutzbüros» zu veröffentlichen. Zudem wird die Zusammenarbeit unter den deutschsprachigen Datenschutzstellen vernetzt und verstärkt.

VII. Wir über uns

Personen und Pensen

René Huber [Datenschutzbeauftragter] arbeitete 2014 mit einem Pensum von 95 % und Fürsprecherin Christine Andres [stellvertretende Datenschutzbeauftragte] mit einem solchen von 80 %. Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreute das Sekretariat der Datenschutzstelle.

Unser Aufwand für die verschiedenen Aufgaben

In der Tabelle wird aufgezeigt, wie viel Arbeitszeit wir für die einzelnen Aufgaben in etwa aufgewendet haben. Unserer Ansicht nach ist eine solche Statistik aussagekräftiger als Angaben über die Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen oder Fälle. Zu unterschiedlich sind diese, lässt sich doch eine einfache Anfrage innerhalb von einer Stunde erledigen, ein komplexes Projekt kann dagegen einen Aufwand von einigen Arbeitstagen erfordern.

Anfang 2014 haben wir die statistische Erfassung geringfügig geändert, weshalb sich im Vergleich zum Vorjahr eine zusätzliche Rubrik ergibt [mit * markiert].

Zur Rubrik «Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner»: Ein Teil der Privaten wendet sich direkt an uns [in der Tabelle mit «Private direkt» bezeichnet], andere lösen bei der gemeindlichen oder kantonalen Verwaltung eine Anfrage dieser Stellen bei uns aus, sodass sich insgesamt rund ein *Drittel unserer Arbeitszeit direkt mit Interventionen aus der Bevölkerung* befasst.

Zu beachten ist: *Direkt oder indirekt dienen alle unsere Dienstleistungen der Zuger Bevölkerung.*

Bereich	2014 ⁷⁸	[2013]	[2012]	Hinweise
Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner	32.7 %	[38.1 %]	[29 %]	Erstkontakt mit: kantonaler Verwaltung 19.7 % [22.4 %] [15 %] Gemeinde 6.1 % [8.4 %] [5 %] Private direkt 6.9 % [8 %] [9 %]
Politik*	3.6 %			Kantonsrat und Regierungsrat
Ausbildungsangebote	5.6 %	[3.2 %]	[6 %]	Schulungen, Referate und Präsentationen für kantonale oder gemeindliche Verwaltungen
Betreuung grösserer Projekte	19.7 %	[24.0 %]	[27 %]	Register der Datensammlungen [2.4 %], Gesetzgebung [8.8 %], Tätigkeitsbericht [6.3 %], Beitrag GVP [1.6 %], Online-Gesuche [0.6 %]
Datensicherheit	5.8 %	[8.3 %]	[3 %]	Beratung kantonaler und gemeindlicher Verwaltungen
Schengen/Dublin	1.0 %	[1.2 %]	[3 %]	Berichterstattungen und Besprechungen
Öffentlichkeitsarbeit	7.0 %	[6.7 %]	[5 %]	Medienarbeit, Fachbeiträge, Website, Newsletter
Zusammenarbeit mit EDÖB und kantonalen DSB	4.5 %	[1.5 %]	[4 %]	Informationsaustausch, Teilnahme an den Veranstaltungen des CH-DSB-Vereins «privatim»
Weiterbildung	2.2 %	[3.0 %]	[3 %]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
Diverses	17.9 %	[14.0 %]	[20 %]	Korrespondenz, Finanzierung/Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen IT-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – alles soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Total	100 %	[100 %]	[100 %]	

78 Die statistischen Angaben der Monate Januar bis November 2014 liegen der folgenden Auswertung zugrunde.

Sachregister

A	Seite	N	
Adresssperrung [bei der Gemeinde]	10	Newsletter des DSB	17
Amtsblatt [Publikation von Urteilen und Verfügungen]	9		
Arbeitsaufwand des DSB	27	O	
		Öffentlichkeitsarbeit des DSB	17
B			
biometrische Daten [Arbeitszeiterfassung]	12	P	
Briefpost [Handling bei der Verwaltung]	16	Parteilichkeit [bei beauftragten Institutionen]	13
Briefpost [zur korrekten Adressierung]	10	«privatim» [Vereinigung der CH-DSB]	25
C		R	
Cyber-Risiken	15	Register der Datensammlungen	23
D		S	
Datensperre	7, 10	Scannen von Steuererklärungen	15
Datensperre auf der Gemeinde [auch nach Wegzug]	10	Schadenersatzforderung [Verfahrensfragen]	11
Dolmetscherverzeichnis	14	Schule [Leitfaden]	19
		Schule [und fotografieren]	14
E		Sperren von Daten	7
Einsichtsrecht	10	Sperren von Grundbuchdaten im Internet	7
E-Mail [Vertrauliches ist zu verschlüsseln]	15	statistische Angaben [betr. DSB]	27
		Stimmregister [Einsicht und Auskunft]	13
F			
Fingerabdruck [bei der Arbeitszeiterfassung]	12	T	
Fotos [in der Schule]	14	Tipps betr. Datensperre	7
		Todesfälle [Bekanntgabe unter Behörden]	13
G			
Gesetzgebung [Input des DSB]	21	U	
Google «Street View»	11	Übersetzerverzeichnis	14
GVP	18		
		V	
H		Vertraulichkeitszusicherung [unzulässig]	10
Hinweise zur Datensperre	7		
		W	
I		Webseite des DSB	17
internationale Zusammenarbeit des DSB	26	Weiterbildungsangebote des DSB	24
M		Z	
Medienarbeit [des DSB]	17	Zusammenarbeit unter den DSB	25
		Zuständigkeit des DSB	9

Nützliche Adressen

Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude
Seestrasse 2
Postfach 156
6301 Zug
www.datenschutz-zug.ch

Dr. iur. René Huber
[Datenschutzbeauftragter]
rene.huber@zg.ch
Tel. 041 728 31 87/direkt

Fürsprecherin Christine Andres
[stellvertretende Datenschutzbeauftragte]
christine.andres@zg.ch
Tel. 041 728 31 25/direkt

Sekretariat
Tel. 041 728 31 47

Kantonale Verwaltung
Tel. 041 728 33 11
[Zentrale]

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldeggweg 1
Postfach
3003 Bern
Tel. 058 462 43 95
www.edoeb.admin.ch

Gemeindeverwaltungen

Baar
Rathausstrasse 2
Postfach
6341 Baar
Tel. 041 769 01 20
www.baar.ch

Cham
Mandelhof
Postfach 265
6330 Cham
Tel. 041 723 88 88
www.cham.ch

Hünenberg
Chamerstrasse 11
Postfach 261
6331 Hünenberg
Tel. 041 784 44 44
www.huenenberg.ch

Menzingen
Rathaus
Postfach 99
6313 Menzingen
Tel. 041 757 22 22
www.menzingen.ch

Neuheim
Dorfplatz 5
6345 Neuheim
Tel. 041 757 21 30
www.neuheim.ch

Oberägeri
Alosenstrasse 2
6315 Oberägeri
Tel. 041 723 80 41
www.oberaegeri.ch

Risch
Zentrum Dorfmat
6343 Rotkreuz
Tel. 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch

Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen
Tel. 041 748 11 11
www.steinhausen.ch

Unterägeri
Seestrasse 2
Postfach 79
6314 Unterägeri
Tel. 041 754 55 00
www.unteraegeri.ch

Walchwil
Dorfstrasse 4
Postfach 93
6318 Walchwil
Tel. 041 759 80 10
www.walchwil.ch

Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug
Tel. 041 728 21 04
www.stadtzug.ch

www.datenschutz-zug.ch

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Regierungsgebäude, Seestrasse 2

Postfach 156, 6301 Zug

Tel. 041 728 31 47

www.datenschutz-zug.ch

Gestaltung: Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Auflage: 1300 Exemplare

Druck: Multicolor Print AG, Baar

Papier: Refutura Recycling, 100% Altpapier, CO₂-neutral, FSC